



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52e-U4459-2020/2-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München
13.05.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl,
Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 06.04.2020 betreffend
Abwasserabgabe in Bayern

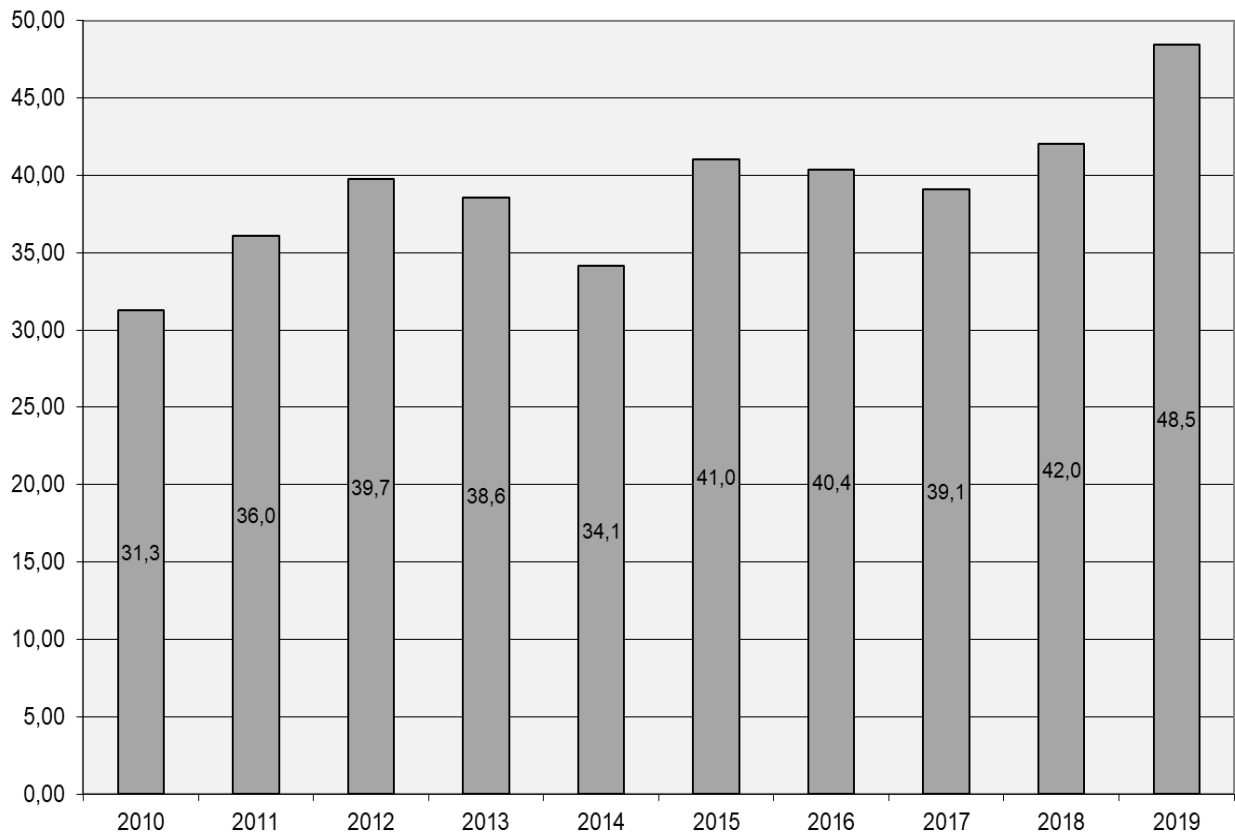
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-
schen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

*1a) Wie haben sich die Einnahmen aus der Abwasserabgabe in Bayern in
den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?*

Zur Beantwortung wird auf untenstehende Grafik verwiesen. Das seit 2018
wieder zunehmende Aufkommen ist auf gestiegene Einnahmen aus dem Be-
reich Niederschlagswassereinleitungen zurückzuführen.

Abwasserabgabeaufkommen 2010 - 2019 (Mio. €)



b) Welche Parameter gemäß der Anlage des Abwasserabgabengesetzes führen zu den höchsten Beträgen?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Jedenfalls im kommunalen Bereich dürfte der höchste Anteil der Schmutzwasserabgabe auf den Parameter „Chemischer Sauerstoffbedarf“ entfallen.

c) Wie haben sich die Zahlungen für die einzelnen Parameter in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Deshalb ist keine Aufschlüsselung der Abwasserabgabe auf einzelne Parameter möglich.

2a) Welche 10 Einleiter zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken die höchsten Abwasserabgaben?

Dem StMUV liegen keine Daten zu den höchsten Abwasserabgaben einzelner Einleiter vor. Die Einnahmedaten werden nur landkreisweise aggregiert übermittelt. Die

höchsten Abwasserabgaben liegen häufig bei Städten und in Ballungsräumen (höhere Dichte an kommunalen Großeinleitern sowie Industrie-einleitern) vor. In 2019 z. B. wurden von der Stadt Nürnberg 4,8 Mio. €, der Stadt Augsburg 1,1 Mio. €, der Stadt Aschaffenburg 1,2 Mio. € die höchsten Beträge eingezahlt, bei den Landkreisen München mit 3,8 Mio. €, Weilheim-Schongau 1,6 Mio. €, Aschaffenburg 2,7 Mio. €, Augsburg 1,1 Mio. €, Rosenheim 1,0 Mio. €, Eichstätt 0,9 Mio. €, Altötting 0,8 Mio. €. Aufgrund von Verrechnungsmöglichkeiten können die Zahlungen jedoch von Jahr zu Jahr stark variieren. Im Einzelfall kann sich die Abwasserabgabe aufgrund von Verrechnungsmöglichkeiten für Investitionen auf Null reduzieren. Dies dürfte beispielsweise bei der Landeshauptstadt München der Fall sein, die seit mehreren Jahren keine Abwasserabgabe an den Freistaat entrichtet hat.

b) Welche 10 Einleiter zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken die höchsten Abwasserabgaben aufgrund der Einleitung von Niederschlagswasser?

Dem StMUV liegen keine Daten zu den höchsten Abwasserabgaben einzelner Einleiter von Niederschlagswasser vor, da die Einnahmedaten nur landkreisweise aggregiert übermittelt werden.

c) Welche 10 Einleiter zahlen bayernweit die höchsten Abwasserabgaben aufgrund ihrer Quecksilberfracht?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Deshalb ist keine Aufschlüsselung der Abwasserabgabe auf einzelne Parameter möglich.

3a) Welche 10 Einleiter zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken die höchsten Abwasserabgaben aufgrund der Einleitung von reaktiven Stickstoffverbindungen?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Deshalb ist keine Aufschlüsselung der Abwasserabgabe auf einzelne Parameter möglich.

b) Welche 10 Einleiter zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken die höchsten Abwasserabgaben aufgrund der Einleitung von Phosphaten?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Deshalb ist keine Aufschlüsselung der Abwasserabgabe auf einzelne Parameter möglich.

c) Welche 10 Einleiter zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken die höchsten Abwasserabgaben aufgrund des Parameters Giftigkeit gegenüber Fischeiern?

Die Abwasserabgabe wird nicht parameterbezogen erfasst. Deshalb ist keine Aufschlüsselung der Abwasserabgabe auf einzelne Parameter möglich.

4a) Wie hoch ist die Gesamtfracht an Stickstoff, die in Oberflächengewässer eingeleitet wird, anhand der Daten aus der Abwasserabgabe?

Die Abwasserabgabe berechnet sich nicht nach der tatsächlich in ein Gewässer eingeleiteten Schmutzfracht, sondern grundsätzlich danach, was nach der der Abwassereinleitung zugrundeliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis rechtlich zulässig wäre. Liegt kein Bescheid vor, bestimmt sich die Abgabe nach der Erklärung des Einleiters. Liegt keine Erklärung vor, nach dem höchsten Messwert der amtlichen Überwachung. Liegt auch keine amtliche Überwachung vor, auf der Grundlage einer Schätzung. Damit kann aus der Abwasserabgabe nicht die tatsächlich eingeleitete Schmutzfracht abgeleitet werden. Unabhängig davon wird die Abwasserabgabe nicht parameterbezogen erfasst. Auch deshalb ist keine Auswertung möglich.

5. Wie viel % der Abwasserabgabe wurden in den letzten 10 Jahren für Investitionsmaßnahmen, die die Schmutzfracht in die Vorflut reduzieren, verrechnet (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Hierzu liegen keine Daten vor. Ob eine Verrechnung möglich ist, muss einzelfallbezogen geprüft und entschieden werden. Die Verrechnung kommt zudem nicht nur mit der Abgabe eines Jahres, sondern für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Inbetriebnahme in Betracht. Deshalb ist eine Auswertung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

6. Wie hoch war der Vollzugaufwand zur Ermittlung der Abwasserabgabe in den letzten 10 Jahren (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Die Ermittlung und Festsetzung der Abwasserabgabe erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden. Hierfür steht seit 2017 als zentrales und kostenloses Werkzeug über den Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) das Modul „Abwasserabgabe“ zur Verfügung. Der konkrete Vollzugaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden ist

nicht bekannt. Für den Verwaltungsaufwand zum Vollzug der Abwasserabgabengesetze wird von der Abwasserabgabe ein Anteil den Kreisverwaltungsbehörden und dem Freistaat Bayern erstattet. Diese Beträge sind in untenstehender Tabelle dargestellt. Ab dem Jahr 2017 wurde der Anteil des Staates im Zuge der Privatisierung der Überwachung kommunaler Kläranlagen um 1 Mio. € reduziert.

Beträge in Mio €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungsaufwand	8,435	8,435	8,486	8,564	8,627	8,627	8,685	7,868	7,838	7,913
davon										
VA Staat*	6,500	6,500	6,500	6,500	6,500	6,500	6,500	5,500	5,500	5,500
VA KVB**	1,935	1,935	1,986	2,064	2,127	2,127	2,185	2,368	2,338	2,413

* Verwaltungsaufwand für die Behörden des Freistaates Bayern

** Verwaltungsaufwand für die Landratsämter und kreisfreien Städte

So prüfen die Wasserwirtschaftsämter bzw. das Landesamt für Umwelt als amtliche Sachverständige im Vollzug der Abwasserabgabengesetze Anträge zur Verrechnung gem. § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AbwAG und nach Landesrecht sowie zur Niedrigererklärung der Werte gem. § 4 Abs. 5 AbwAG zur Aufstellung der behördlich zugelassenen Messprogramme. Eine Erfassung der Aufwände ist auch hier nicht möglich.

Darüber hinaus fällt zusätzlich Verwaltungsaufwand für die technische Gewässeraufsicht an. Die technische Gewässeraufsicht verfolgt jedoch über die Abwasserabgabe hinausgehende Zwecke.

7a) Hält die Staatsregierung die Auswahl der Parameter im Abwasserabgabengesetz noch für zeitgemäß?

b) Welche Schadstoffe und Schadstoffgruppen müssten neu aufgenommen werden?

c) Welche Schadstoffe und Schadstoffgruppen sind nicht mehr relevant und könnten entfallen?

Die Fragen 7a), 7b) und 7c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die bisherige Parameterauswahl deckt wesentliche Schadstoffeinflüsse summarisch ab. Gemäß Koalitionsvertrag 2018 soll die Bundesregierung als zuständiger Gesetzgeber die Abwasserabgabenregelung mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen weiterentwickeln. Bislang liegt noch kein auf Bundes-

ebene ressortabgestimmter Entwurf vor. Eine etwaige Spurenstoffabgabe in Umsetzung der von Bayern unterstützten Spurenstoffstrategie des Bundes bedarf einer intensiven Betrachtung hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, der Wirksamkeit und des Erfüllungsaufwands.

8a) Hält die Staatsregierung die Abwasserabgabe für ein geeignetes Element, um den Ausbau der Kläranlagen mit weiteren Reinigungsstufen zu unterstützen?

Ja.

b) Hält die Staatsregierung eine Verringerung des Schwellenwertes für eine Schadeinheit bei Parametern für erforderlich, aufgrund derer der "gute Zustand" gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten wird?

Eine Änderung der in § 3 Abs. 1 AbwAG genannten Schwellenwerte Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge führt nicht notwendigerweise dazu, dass von Einleitern strengere Anforderungen eingehalten werden bzw. dadurch der gute Zustand gemäß WRRL eingehalten wird. Die Schwellenwerte dienen insbesondere der Vereinfachung im Bereich des Abgabenrechts. Sie werden parameterbezogen geprüft. Eine Abwasserabgabe fällt dabei bezogen auf den Schwellenwert Jahresmenge an, wenn die Zahl der Schadeinheiten einen Wert von fünf überschreitet. Außerdem muss zusätzlich der Schwellenwert Konzentration überschritten sein.

Die Schwellenwerte für die Konzentration sind regelmäßig deutlich niedriger als die Anforderungswerte der Abwasserverordnung. Ob im Einzelfall bei der Zulassung einer konkreten Gewässerbenutzung weitergehende Anforderungen möglich sind, muss einzelfallbezogen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens geprüft und entschieden werden. Die Festlegung niedrigerer Grenzwerte kommt dabei insbesondere auf der Grundlage einer Immissionsbetrachtung in Betracht. Die Immissionsbetrachtung erfolgt jedoch unabhängig von den Schwellenwerten des Abwasserabgaberechts.

c) Hält die Staatsregierung eine Anpassung des seit 2002 unveränderten Abgabesatzes für erforderlich, um eine Lenkungswirkung nicht weiter zu schwächen?

Der Abgabesatz wird vom Bund festgelegt. Änderungen bei der Abgabenhöhe können auch durch eine Änderung von Erhöhungs- oder Verringerungstatbeständen

oder durch die Schaffung eines neuen Abgabentatbestandes vorgenommen werden. Zuständig hierfür ist der Bundesgesetzgeber; siehe auch Antwort zu Fragen 7a), b) und c).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister